

Regelungen zur Taktung der vereinbarten Hilfeplaninstrumente bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ab 01.09.2014

- Die Anfrage bei allen Hilfeformen zur Fallübernahme vom sozialpäd. Dienst an den freien Träger erfolgt in Form der Fallanalyse schriftlich
- Frühförderung wird gesondert geregelt und wird hier in Inhalten und Zeit nicht berührt
- die HP-Instrumente in den unten genannten Leistungsarten Anwendung, auch die Vorab-Info 10 Werktage vor Hilfeplangespräch (Original mit Unterschriften an den Sozialarbeiter des Fachdienstes und Kopie an den Amtsvormund - wenn eingesetzt)
- Stundennachweis ist durch den Leistungserbringer monatlich an den zuständigen Sachbearbeiter einzureichen (bei sozialpäd. Förderung Kita/ Hort zeichnet der Leiter gegen und bei zusätzlichen Hilfen innerhalb der Schule der Klassenlehrer)
- der Entwicklungsbericht ist dem zuständigen Sozialarbeiter 10 Werktage vor dem geplanten HPG bzw. vor Beendigung der Hilfe vorzulegen.
- *was ist mit einem Abschlussbericht, der im Entwicklungsbericht erwähnt wird?*
- Die zeitliche Taktung der Hilfeplanfortschreibung ist abhängig von der jeweiligen Leistungsart und ist, wenn nichts abweichendes vereinbart ist, wie folgt definiert:

Leistungsart		Erste Fortschreibung nach (Monate):	Weitere Fortschreibungen nach (Monate):
Behinderungsbedingter Mehraufwand in der Kita	1. Phase Clearing	2	-
	2. Phase (gem. Clearing)	6	6
Integrative Lerntherapie		12	12
Schulhelfer	mit Clearing	2	-
	ohne Clearing	12	-
Autismusspezifische ambulante Leistungen		12	12
Autismusspezifisches Sozialkompetenztraining		12	12
Teilstationäre lerntherapeutische Leistungen		6	-
Stationäre therapeutische Leistungen		6	6